

Ergänzung

der Richtlinie zur „Privaten Förderung“ von Baumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ der Gemeinde Südharz für den Ortsteil Stolberg (Harz)

Bezug: Beschlussfassung Nr.: 21-114/2020

Beschlussfassung über die Änderung der „Richtlinie zur privaten Förderung“ im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ OT Stadt Stolberg (Harz) vom 26.02.2020

Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

Punkt 6.4.:

Die vom Bauherrn (Antragsteller der privaten Förderung) beantragte und bewilligte Maßnahme muss bis zum 30.11.2021 abgeschlossen und die Unterlagen eingereicht sein.

Der Gemeinde müssen dafür folgende Unterlagen / Nachweise rechtzeitig zur Prüfung vorliegen:

1. Vollständige Abrechnungsunterlagen (Abnahmeprotokoll der Unteren Denkmalbehörde, Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Nachweis des Wettbewerbes)
2. Förderrechtliche Abnahme durch die Gemeinde / DSK
3. Zahlungseingang der vereinbarten Eigenbeteiligung in Höhe von 10%

Werden der Gemeinde schuldhaft die vollständigen Unterlagen nicht vorgelegt und kann dadurch der Fördermittelzuschuss nicht bis zum genannten Termin ausgezahlt werden, fallen Zinsen an. Ab dem 01.12.2021 werden von der Gemeinde ein Erstattungsbetrag in Höhe von 5% p.a. über den Basiszinssatz nach § 247 BGB bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fördermittelauszahlung verlangt. Die Zinsen haben dann die Bauherren zu tragen.

Begründung:

Nimmt der Zuwendungsempfänger die Fördermittel nicht fristgemäß in Anspruch, dann führt das dazu, dass die Gemeinde gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides verstößt. Die Gemeinde muss daher für die Zeit von der Auszahlung der Mittel durch die Bewilligungsbehörde bis zur zweckentsprechenden Verwendung (Letztempfänger) auf den noch nicht verwendeten Betrag an die Bewilligungsbehörde Zinsen zahlen (vgl. Ziffer 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (ANBest-GK vom 21.12.2017)). Dadurch entsteht der Gemeinde ein finanzieller Nachteil.

Die Gemeinde wird ab den 01.12.2021 für die Zeit von der oben genannten Verpflichtung (Fertigstellung 30.11.2021) bis zum tatsächlichen Abruf von dem Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) einen Erstattungsbetrag in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.


Rettig
Bürgermeister
Gemeinde Südharz

15.03.2021